

BUNDES DENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULNSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 51

Zl. 1253/71

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE SACHE ANSUFÜHREN

Guanohöhle , Peggau, Stmk.
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

G u a n o h ö h l e (511 m)
im Südteil der Peggauer Wand, Steiermark
(Österr. Höhlenkataster Nr. 2836/96)

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Die Eingänge¹⁰ und der Großteil der bisher bekannt gewordenen Räume der Guanohöhle liegen unterhalb der Grundparzelle Nr. 501/3 der KG Peggau, ein unerheblicher Teil der tagfernensten und am weitesten gegen Osten ausladenden Höhlenstrecken unter dem Grundstück 501/1 der KG Peggau.

Die bergbaulichen Interessen an den den tieferen Untergrund unter dem Schöckelkalk bildenden devonischen Schieferformationen werden durch den vorliegenden Bescheid nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des Chorherrenstiftes Vorau und wird vom Vorauer Stiftsgut Peggau Nr. 27, verwaltet. Vom Grundeigentümer ist den Peggauer Zementwerken Alois Kern, 8120 Peggau, durch einen Vertrag vom 31. Juli 1968 eine Verfügungsberechtigung eingeräumt worden.

Zl.1253/71

- 2 -

Die Guanohöhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus: Es handelt sich um ein auf engem Raum liegendes, sich jedoch labyrinthartig weit verzweigendes Höhlensystem, das in seinem Charakter deutliche Unterschiede gegenüber den benachbarten Höhlen aufweist und dessen Entstehungsgeschichte und geologische Entwicklung bisher nicht völlig geklärt werden konnte. Obwohl die maximale Horizontalerstreckung nur 38,5 Meter von der Felswand gegen Osten beträgt und der Höhenunterschied zwischen dem höchsten und dem tiefsten Punkt des Labyrinths nur rund 26 Meter erreicht, sind Gänge mit mehreren hundert Meter Länge vermessen worden. Die Höhle enthält überdies größere Lager von Fledermausguano, Perlsinter sowie noch wenig berührte Höhlensedimente, denen nicht nur besondere naturwissenschaftliche Bedeutung, sondern auch kulturhistorischer Wert zukommt. Dies wird durch einen Topfscherbenfund erwiesen, der darauf schließen läßt, daß die Höhle in urgeschichtlicher Zeit als Wohn- oder Depotraum gedient hat. Der Großteil der Höhlensedimente ist noch unberührt.

Die Erklärung zum Naturdenkmal ermöglicht zugleich Maßnahmen zur Erhaltung der Sedimente bis zu einer späteren wissenschaftlichen Bearbeitung.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 24.1.1971, Zl.507/71 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen Gebrauch gemacht. Die Peggauer Zementwerke Alois Kern, Peggau, haben mit Schreiben 4/14 vom 8.2.1971, das Augustiner Chorherrenstift Vorau, Stiftungsgut Peggau, mit einem nicht datierten, im Bundesdenkmalamt am 11.2.1971 eingelangten Schreiben zunächst Einwendungen gegen die Erklärung der Guanohöhle zum Naturdenkmal erhoben. Auf Grund dieser Zuschriften hat das Bundesdenkmalamt einen Lokalausweis am 19. März 1971 angeordnet, über den an Ort und Stelle ein unter Zl.2478/71 des Bundesdenkmalamtes aufliegendes Protokoll verfaßt und von den Beteiligten unterfertigt wurde.

In diesem Protokoll haben die Vertreter der Peggauer Zementwerke Alois Kern erklärt, ihre Anträge, bzw. Einwendungen vom 8.2.1971 zurückzuziehen und sich mit der Unterschutzstellung einverstanden zu erklären, wenn von seiten des Bundesdenkmalamtes bestimmte Zusicherungen gemacht werden. Der Vertreter des Stiftes Vorau hat sich diesen Ausführungen der Peggauer Zementwerke Alois Kern angeschlossen.

Die erbetenen Zusicherungen sind im Bescheid des Bundesdenkmalamtes vollinhaltlich aufgenommen, mit dem das Verfahren zur Erklärung der Großen Peggauer Wand Höhle und der Umgebung des Einganges dieser Höhle abgeschlossen wird (Zl.1252/71 des Bundesdenkmalamtes), da sie sich ausschließlich auf das als

Umgebung der Großen Peggauer Wand Höhle bezeichnete Gebiet be-
zielen.

Mit Schreiben vom 10.2.1971, Zeichen RP/KI/Wr hat Ferner die Bleiberger Bergwerks Union, Klagenfurt, eine Stellungnahme vorgebracht. In dieser wird im wesentlichen ausgeführt, daß das Bundesdenkmalamt schon in seinem, die Erklärung der Tanneben zum Naturdenkmal betreffenden Bescheid vom 16. Juni 1969, Zl. 4250/69, festgestellt hat, daß der Sinn der Unterschutzstellung lediglich der Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen und damit der Bereich des Schöckelkalkes ist und daher gegen die nach der erfolgten Erklärung zum Naturdenkmal über Antrag zu erteilende Zustimmung zu Abbauen im tieferen Untergrund kein sachlicher Einwand besteht. Im Hinblick auf diese Erwägung wird von der Bleiberger Bergwerks Union grundsätzlich die Stellung unter Denkmalschutz hinsichtlich des Kalkkörpers anerkannt, in dem sich die Höhle befindet, jedoch ausdrücklich die eventuelle bergbauliche Aufschließung und Erzwinnung bezüglich der senkrechte unter den Höhlen liegenden devonischen Schieferformationen vorbehalten.

Das Bundesdenkmalamt hat diese Stellungnahme im Spruch des vorliegenden Bescheides berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 9.2.1971 hat überdies die Marktgemeinde Peggau eine als "Einspruch" bezeichnete Antwort auf die Mitteilung über die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens vorgelegt. In diesem Schreiben wird festgestellt, daß der Gemeinderat der Marktgemeinde Peggau in seiner Sitzung vom 5.4.1968 bereits die Zustimmung dazu gegeben hätte, die auf dem Grundstück 501/5, KG Peggau, liegenden sieben Stollen und Höhlen zum Zwecke des Zivilschutzes auszubauen. Ferner wird mitgeteilt, daß sich die Guanohöhle genau "oberhalb dieser Stollen, bzw. Höhlen" befände, weshalb der "Einspruch im Sinne des Zivilschutzes" gerechtfertigt sei. Das Chorherrenstift Vornau habe bereits in der Kapitelstizung vom 27.3.1968 die Zustimmung zum Ausbau dieser Stollen für Zwecke des Zivilschutzes gegeben.

Hierzu hat das Bundesdenkmalamt erwogen: Die Verfügrungen berechtigung der Marktgemeinde Peggau im Sinne der obigen Ausführungen erstreckt sich, wie auch aus dem Text der Zugschrift eindeutig hervorgeht, auf die im Eigentum des Chorherrenstiftes Vornau stehenden Teile der Stollen I bis VII am Nordende der Peggauer Wand. Die Guanohöhle steht weder mit diesen Stollen und den darin festgestellten Höhlen in Zusammenhang, noch liegt sie direkt oberhalb dieser Stollen. Der Marktgemeinde Peggau kommt daher im vorliegenden Fall weder Parteilstellung zu, noch werden ihre in der oben angeführten Zugschrift geltend gemachten Interessen berührt. Der vorgebrachte "Einspruch" ist daher für das gegenständliche Verfahren gegenstandslos.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Guanohöhle einem aus einer größeren Anzahl von Höhlen bestehenden, auf engstem Raum ausgeprägten Höhlenkomplex angehört, der große naturwissenschaftliche, stadtungs- und kulturhistorische Bedeutung besitzt. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Zl. 1253/71

- 4 -

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Zl. 1253/74

-5-

Ergeht an:

1. das Chorherrenstift Voralpe, p.A. Voralper Stiftsgut Peggau, 8120 Peggau 27
als Grundeigentümer
2. die Peggauer Zementwerke Alois Kern, 8120 Peggau
als Verfügungsberechtigter im Sinne von Art. II § 2 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928, nach dem Vertrag vom 31.7.1968, dem Bundesdenkmalamt durch Zuschrift des Voralper Stiftsgutes Peggau vom 5.5.1969, in Zl. 3264/69, aktenkundig geworden.
3. die Bleiberger Bergwerks Union
9020 Klagenfurt, Radetzkystraße 2
4. die "Semp"-Bergbau Ges. m. b. H., z. Hd. Herrn Dr. Helfried Mostler, o/o Geol.-Paläontol. Institut der Universität, 6020 Innsbruck, Universitätsstraße 4/II
im Hinblick auf die in der KG Peggau erteilten Schurfrechte
5. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Oberste Bergbehörde, 1010 Wien, Stubenring 1
6. die Berghauptmannschaft Graz, 8010 Graz, Freiheitsplatz 1
im Sinne des Art. II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928 unter Hinweis auf die Zahl 312.732/-IV (OB)-35/69 des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. April 1969, zur Kenntnis
7. das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1
8. den Landeskonservator für Steiermark, 8010 Graz, Spörg. 25
9. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8010 Graz
10. die Marktgemeinde Peggau, 8120 Peggau
11. den Herrn Landeshauptmann von Steiermark, Ökonomierat Dr. h. c. Josef Krainer, 8010 Graz
12. die Landeslandwirtschaftskammer für Steiermark, 8010 Graz
13. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, Naturschutzreferat, 8010 Graz
14. das Institut für Naturschutz und Landschaftspflege
1010 Wien, Burgring 7
15. die Bezirksforstinspektion Graz, 8010 Graz
16. den Verband österreichischer Höhlenforscher
1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/1/3
17. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark
8010 Graz, Brandhofgasse 18

Zl. 1253/71

- 6 -

18. die Vereinigung für Hydrogeologische Forschung in Graz
8010 Graz, Rechbauergasse 12
19. die Abteilung für Vor- und Frühgeschichte am Landesmuseum
Joanneum, 8010 Graz, Raubergasse 10
20. Herrn Univ.Prof.Dr.Viktor Maurin, Institut für Geologie
der Universität Karlsruhe
D-7500 Karlsruhe 1, Kaiserstraße 12, BRD

zur Kenntnis

Wien, am 9. April 1971

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Untertreibung:

Loh